

VEREIN SCHWEIZERISCHER KREISKOMMANDANTEN

P R O T O K O L L

der XXI. Generalversammlung in Zürich,
Samstag und Sonntag, den 7. & 8. Aug. 1943.

HAUPTVERSAMMLUNG

vom 8. Aug. 1943 im Kongresshaus Zürich 1.

----ooOoo----

Vorsitz: Herr Oberstlt. Fischer Siegfried, Kreiskdt. Luzern.

T r a k t a n d e n :

1. Begrüssung und Appell,
2. Protokoll,
3. Referat über das Militärflichtersatzwesen (Ausdehnung der Ersatzpflicht auf alle der Armee angehörenden Jahrgänge),
4. Rechnungsablage
5. Bericht des Präsidenten über die zwei letzten Vereinsjahre,
6. Stellungnahme zum Verband schweizerischer Sektionschefs,
7. Revision der Vereins-Statuten,
8. Wahlen,
9. Aussprache.

-oOo-

1. Begrüssung und Appell.

In einem markanten Eröffnungswort begrüsst der Vorsitzende die erschienenen Kollegen. Besonderer Gruss gilt dem Vertreter des EMD und des Armeekommandos, Herrn Oberst Schaerer; dem Vertreter der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren, Herrn Reg. Rat Rutishauser, Militärdirektor, in Zürich; dem Vertreter der Stadtbehörden von Zürich, Herrn Oberstlt. Christian Hartmann, Kreiskdt. in Zürich; Herrn Oberstlt. Wille, Aushebungsof. der 6. Div.; Herrn Dr. Burkhard Münsingen, als Präsident des Verbandes schweiz. Sektionschefs und schliesslich dem Tagesreferenten, Herrn Inspektor Graf von der eidg. Steuerverwaltung. Nicht minder herzlich werden auch die aus dem Amte ausgeschiedenen Herren Kollegen willkommen geheissen.

Bei Anlass der zweiten Zusammenkunft während des Weltkrieges wünscht der Präsident, es möge die Einsicht bei den verantwortlichen Führern der heute im Kriege stehenden Völker bald zum Frieden führen und die Kräfte der Vernichtung sich umwandeln in ebenso grosse Anstrengungen sozialen und wirtschaftlichen Aufbaus zum Wohle der Menschheit. Unserem Schweizerlande möge auch weiterhin das Glück des Friedens erhalten bleiben und mit dem Gelöbnis, unsere Pflicht als Kreiskommandanten immer und überall zum Wohle des Landes einzusetzen, versichert er die Landesbehörde unseres vollsten Vertrauens.

Der Appell ergibt die Anwesenheit von 38 Mitgliedern.

a. Nicht im Amte stehende Mitglieder:

Amtsaustritt:

1. Aeberli Kaspar	Major	Zürich	1874/1940
2. Auf der Maur H.	Major	Luzern	1876/1937
3. Herzig Karl	Oberstlt.	Brugg	1872/1934
4. Seiler Johann	Oberstlt.	Solothurn	1881/1930
5. Stifel Albert	Oberstlt.	Zürich	1871/1936
6. Turin Jules	Oberst	Neuenburg	1867/1935

b. Im Amte stehende Mitglieder:

Amtsantritt:

1. Zosso Maurice	Hptm.	Freiburg	1898/1927
2. Romy Marcel	Major	Genf	1897/1932
3. Hartmann Christian	Oberstlt.	Zürich	1891/1936
4. Roulet Marcel	Major	Neuenburg	1902/1935
5. Farron Henri	Oberst	Delsberg	1891/1930
6. Amiet Otto	Hptm.	Solothurn	1905/1937
7. Stadler Franz	Lt.	Altdorf	1915/1939
8. Ruch Paul	Oberstlt.	Biel	1887/1927
9. Steiner Hans	Oberst	Bern	1892/1934
10. Gyax Franz	Major	Langenthal	1886/1926
11. Senften Gottfried	Oberstlt.	Boltigen	1873/1924
12. Unternährer Walter	Oblt.	Schüpfheim	1891/1932
13. Helfenstein Hans	Major	Sempach	1899/1937
14. Fischer Siegfried	Oberstlt.	Luzern	1893/1937
15. von Ah Hermann	Hptm.	Giswil	1907/1937
16. Amstad Hermann	Hptm.	Bockenried	1879/1920
17. Börlin Paul	Major	Liestal	1895/1920
18. Saladin Robert	Oberstlt.	Basel	1892/1937
19. Härry Hans	Major	Aarau	1887/1926
20. Fäs Gottlieb	Hptm.	Schaffhausen	1890/1925
21. Brunnschweiler Hans	Oberstlt.	Winterthur	1889/1920
22. Stauber Rudolf	Hptm.	Wetzikon	1886/1918
23. Bünzli Emil	Hptm.	Oerlikon	1899/1940
24. Ruoff Werner	Oblt.	Frauenfeld	1879/1922
25. Schnorf Heinrich	Oberstlt.	Horgen	1888/1930
26. Schuler Jos. Maria	--	Schwyz	1877/1907
27. Steiner Johann	Major	Buchs SG	1893/1930
28. Stübi Emil	Major	St. Gallen	1893/1930
29. Kopp Ernst	Major	Herisau	1894/1931
30. Dähler Edmund	Hptm.	Appenzell	1873/1910
31. Böckle Franz	Hptm.	Glarus	1895/1923
32. Bühler Leonhard	Oberstlt.	Zürich	1890/1920

Abwesend mit Entschuldigung:

a. Nicht im Amte stehende Mitglieder

Amtsaustritt:

1. Maurer Otto	Oberstlt.	St. Gallen	1865/1937
2. Scheurer Eugen	Major	Solothurn	1893/1937
3. Stingelin Emil	Oberst	Luzern	1877/1937

b. im Amte stehende Mitglieder:

Amtsantritt:

1. Cosandey Gustav	Major	Lausanne	1883/1924
2. Kühni Hans	Oberst	Thun	1892/1941
3. Heinrich Christian	Oberstlt.	Chur	1881/1910
4. Andermatt Josef	Hptm.	Zug	1895/1919
5. Pazzani Isidore	Oberstlt.	Bellinzona	1870/1921

3. Protokoll.

Das Protokoll über die letzte Generalversammlung vom 7. und 8. Juni 1941 in Neuenburg, wird unter bester Verdankung an den Verfasser, Herrn Hptm. von Ah, Sarnen, genehmigt. Bemerkungen hiezu werden keine gemacht.

3. Referat über das Militärflichtersatzwesen.

In einem einstündigen Referat verbreitet sich Herr Graf, Inspektor der eidg. Steuerverwaltung über den Militärflichtersatz während dem Aktivdienst, woraus kurz folgendes festgehalten werden soll.

Anlässlich der Kriegsmobilmachung vom 2. September 1939 musste der Bundesrat für die Dauer des Aktivdienstzustandes wiederum eine spezielle Regelung inbezug auf den Militärflichtersatz vorsehen, wobei die durch die Truppenordnung abgeänderte Militärorganisation bedingten Verhältnisse zu berücksichtigen waren.

Der bezügliche Bundesratsbeschluss vom 28. November 1939 ordnete zunächst die Verdoppelung des Ersatzes rückwirkend für das Jahr 1939 an. Als Mindestleistung für die Ersatzbefreiung verlangt der BRB sowohl vom Militärdienstpflichtigen als auch vom Hilfsdienstpflichtigen und den Angehörigen der Luftschutzorganisationen dreissig Tage Dienst. Bei Minderleistung ermässigte sich der verdoppelte Ersatz für jeden Dienstag um $1/30$. Für die Beamten und Angestellten der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen war für jeden Monat, in dem diese Unternehmungen dem Kriegsbetrieb unterstanden, die Reduktion von $1/12$ des verlangten Betrages festgesetzt.

Der Militärflichtersatz hatte zunächst seinen ursprünglichen "Pflichtersatz"-Charakter verloren; aus ihm wurde eine eigentliche wirtschaftliche Ausgleichsabgabe. Durch diese Gestaltung sollte der wirtschaftliche Vorteil, der für denjenigen entsteht, der keinen, oder nur wenig Dienst leistet, kompensiert werden.

Die Konferenz der kantonalen Militärdirektoren, die am 30. April/1. Mai 1940 in Bern unter dem Vorsitz von Herrn Reg. Rat BRINER, Zürich, stattfand, stellte fest, dass der BRB vom 28. 11. 39 revisionsbedürftig sei und unterbreitete dem Bundesrat Vorschläge, die dahin gingen:

1. Die Militärbeamten der Kantone seien ersatzpflichtig zu erklären.
2. Die Angehörigen der div. unter Kriegsbetrieb stehenden Transportanstalten sollten, auch wenn der Kriegsbetrieb volle 12 Monate im Jahre dauerte, den einfachen Ersatzbetrag zu leisten haben.
3. Die für die Ersatzbefreiung erforderliche Anzahl Dienstage sei zu erhöhen.

Der Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1940 trug diesen Anträgen Rechnung. Artikel 3 des BRB vom 28. 11. 39 wurde dahin abgeändert, dass ab 1940 für die gänzliche Ersatzbefreiung 50 Dienstage zuleisten waren und erhielt in Absatz 4 zudem die Bestimmung, dass nur solche Dienstage bei der Bemessung des Militärflichtersatzes anrechenbar seien, für die der Wehrpflichtige Militärsold bezogen hat. Letztere Vorschrift hatte zur Folge, dass nicht nur das auf seinem Arbeitsposten verbliebene Personal der dem Armeekommando unterstellten Dienstabteilungen des Eidg. Militärdepartementes, das, sowie es den Aktivdienst am Dienst- oder Wohnort leistet und daher keinen Militärsold bezieht, (Art. 5 BRB über Lohnanspruch der im Aktivdienst stehenden Bundesdienstpflichtigen vom 23. 1. 40), ersatzpflichtig wurde, sondern auch sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Kantone, die nach Art. 58 der Kontrollverordnung vom 7. 12. 25 im Kriegsfall auf ihrem Posten zu verbleiben haben, sowie die Organisationen des passiven Luftschutzes, die keinen Militärsold beziehen. Nach dem Bundesratsbeschluss betr. Sold und Verpflegung für die Angehörigen der örtlichen Luftschutz-

Organisationen im aktiven Dienst vom 1. Sept. 1939 beziehen nur die Angehörigen des Ortsluftschutzes Militärsold, sodass jene des Industrie- Verwaltungs- und Zivilkrankenhausluftschutzes der Ersatzpflicht unterliegen, weil ihre Dienstage bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes nicht in Anrechnung fallen. Ausnahmen hiervon ergeben sich da, wo mangels geeigneter Angestellter in einem Betriebsluftschutz oder einem Zivilkrankenhausluftschutz werk- oder anstaltsfremde Leute beigezogen werden müssen. Die Werkfremden in einer ILO oder die Anstaltsfremden in einer ZKLO sind ersatzrechtlich den Angehörigen der örtlichen Luftschutz-Organisationen gleichzustellen, denn der Sold, den diese Leute erhalten, gilt als Militärsold im Sinne von Art. 3, Abs.4 des BRB vom 19.7.40, obwohl er vom Werk, resp. der Anstalt ausgerichtet wird. Hingegen gilt die Entschädigung, die von einem Werk oder einer Anstalt den werk- oder anstalts-eigenen Luftschutzangehörigen in Form von Sold vergütet wird, nicht als Sold im Sinne der zit. Bestimmung.

Somit ist als feststehend zu betrachten, dass als Kriterium für ersatzrechtlich in Rechnung fallenden Militärdienst der Sold zu gelten hat, wobei zwischen Instruktionsdienst und Aktivdienst nicht unterschieden wird.

Durch eidg. Militärinstanzen wurde die Eidg. Steuerverwaltung Ende 1941 darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem vorgesehenen neuen Ablösungsplan, der ab April 1942 zur Anwendung komme, die im BRB vom 19. Juli 1940 festgesetzte Mindestleistung von 50 Tagen bei den künftigen Ablösungsdiensten durchschnittlich nicht mehr erreicht werde, weil eine Herabsetzung der jährlichen Dienstdauer vorgesehen sei. Eine entsprechende Reduktion der für die Ersatzbefreiung erforderlichen Mindestleistung scheine deshalb für 1942 gegeben. Im Einvernehmen mit dem Armeekommando und dem Eidg. Militärdepartement hat der Bundesrat in seinem Beschluss über die Abänderung der BRB vom 28. Nov. 1939/19. Juli 1940 vom 10. März 1942 die Mindestleistung auf 25 Tage herabgesetzt.

Was die Frage der Ersatzrückerstattung anbelangt, so hätte sich zunächst sehr wohl die Auffassung vertreten lassen, dass nunmehr jede Dienstleistung einfach für das Jahr gelte, in dem sie effektiv bestanden wurde. Im Bestreben, jede unnötige Härte zu vermeiden, suchte und fand die eidg. Steuerverwaltung in bezug auf die Nachholung der Rekrutenschule eine Lösung, die billig und gerecht war. Sie ordnete in ihrem bezüglichen Kreisschreiben vom 9. Okt. 1940 folgendes an:

"Während der Geltungsdauer der BRB vom 28. Nov. 1939/19. Juli 1940 ist die nachgeholt Rekrutenschule ersatzrechtlich nur dann auf das Jahr anzurechnen, in dem sie ordentlicherweise hätte bestanden werden sollen, wenn der Pflichtige ausser der Rekrutenschule und im gleichen Jahre wie diese mindestens 50 Tage (1939/50 Tage) Dienst geleistet hat. Trifft letzteres nicht zu, so ist die nachgeholt Rekrutenschule auf das Jahr anzurechnen, in dem sie tatsächlich bestanden wurde. Mithin hat der Pflichtige, der im Jahre der nachgeholt Rekrutenschule keinen oder weniger als 50 (30) Tage weiteren Dienst geleistet, einerseits zwar keinen Anspruch auf Rückerstattung des im ersten Jahre der Ersatzpflicht entrichteten Betrages, wohl aber Anspruch auf Ersatzbefreiung für das Jahr der Nachholung der Rekrutenschule.

Der Ablösungsplan des Generals vom 11. April 1942 sah eine Ablösungsperiode von 18 Monaten vor. Diese Ordnung bewirkte, dass der jährlichen Ersatzperiode nicht mehr ein Dienstjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, sondern eine Ablösungsperiode von 18 Monaten gegenüberstand, die am 1. April 1942 begann und am 30. September 1943 endigen sollte. Fälle, in denen Wehrmänner den gesamten Ablösungsdienst für die 18 Monate im Jahre 1942 zu bestehen hatten, um dafür im Jahre 1943 dienstfrei zu sein, aber ersatzpflichtig zu werden oder umgekehrt, im Jahre 1942 nicht aufgeboten wurde, der Ersatzpflicht unterlagen, um alsdann im Jahre 1943 ihre Dienstpflicht für die ganze Ablösungsperiode zu absolvieren, waren geeignet, Missstimmung zu schaffen. Beschwerden an den General, das Armeekommando, das EMD, an Parlamentarier und alle möglichen militärischen und zivilen Amtestellen waren die Folge. Am 21. September 1942 reichte NR Widmer ein Postulat ein, durch das die Auf-

hebung, resp. Die Revision der massgebenden BRB betr. den Militärflichtersatz verlangt wurde. In einem Schreiben ersuchte auch der Chef des Generalstabes um Abänderung des geltenden Regimes zur Vermeidung der eingetretenen Härten und stellte gleichzeitig eine Anzahl Leitsätze auf, die bei der Revision des BRB zu beachten wären. Der wesentlichste Grundsatz lautete dahin, dass HD., die in einer Einheit der Feldarmee oder des HD. eingeteilt sind, wie die Militärdienstpflichtigen der Ersatzpflicht nur dann unterliegen sollen, wenn sie den Dienst der Einheit - oder einen Dienst, den sie gemäss Spezialaufgebot leisten sollten - versäumen. Lediglich HD. der Personalreserve (Kategorien 12 ff.) sollen grundsätzlich ersatzpflichtig sein. In einer Konferenz, die am 17. November 1942 in Bern stattfand und an der ausser der eidg. Steuerverwaltung das EMD, die Armee und Vertreter der kantonalen Militärsteuerbehörden teilnahmen, legte die EstV zwei Entwürfe zu einem abgeänderten BRB vor. Der erste Entwurf lehnte sich im Prinzip an die durch den BRB vom 27.11.1939 geschaffene Ordnung an und wäre wohl geeignet gewesen, die beanstandeten Härten zu vermeiden, d.h. den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der zweite Entwurf hingegen entsprach den Intentionen sowohl des Armeekommandos als auch jenen der Unterzeichner des Postulates WIDMER, nach denen die bisherige Ordnung verlassen und zu dem ursprünglichen gesetzlichen Zustande zurückzukehren war, (keine Ersatzpflicht ohne effektive Dienstversäumnis). Während sich die Vertreter der Kantone mehrheitlich für den Entwurf No.1 aussprachen, beharrten die Vertreter des EMD und des AK auf einer Lösung im Sinne des Entwurfs No.2. Es fanden dann in der Folge noch weitere Besprechungen mit Vertretern des EMD und des AK statt. Die Auffassung, dass auf den Boden des Gesetzes zurückgekehrt werden müsse und die Hilfsdienstpflichtigen der Kategorien 1 - 11 unter den zuvor erwähnten Voraussetzungen den Militärdienstpflichtigen gleichzustellen, wurde militärischerseits förmlich postuliert. Der Bundesrat, dem die beiden Entwürfe vorgelegt und die Stellungnahme dazu bekanntgegeben wurde, entschied sich für eine Revision gemäss dem im Sinne des Postulates Widmer und den vom AK aufgestellten Richtlinien abgefassten Entwurf No.2. Das Resultat war der BRB vom 16. Februar 1943, der rückwirkend erstmals auf die Ersatzanlage für 1942 Anwendung findet.

Von der Regelung des Militärflichtersatzes während des Aktivdienstes, wie sie durch die BRB vom 28.11.39/10.3.42 vorgeschrieben war, kann gesagt werden, dass sie sich bis zum Zeitpunkte, wo der Ablösungsbefehl des Generals vom 14.4.42 zu spielen begann, bewährte und eingelebt hatte. Es ist heute unnütz, Betrachtungen darüber anzustellen, ob man nicht besser auf dem einmal vorgeschlagenen Wege weitergeschritten und der "Anpassungslösung" zugestimmt hätte. Sicher ist jedenfalls, dass der Ablösungsbefehl eine Änderung notwendig machte. Kaum war der abgeänderte BRB vom 16.2.43 in Anwendung, zeigten sich bereits auch schon Inkonvenienzen, die jedoch nicht das Zurückkommen auf die gesetzliche Ordnung an und für sich, sondern die Gleichstellung gewisser Kategorien Hilfsdienstpflichtiger mit den Militärdienstpflichtigen betrafen. Nach dem Wortlaut des BRB waren für 1942 in der Praxis Ersatzbeträge an HD. zurückzuerstatten, die im ganzen Leben kaum einmal Dienst geleistet haben. Leider zeigte es sich, dass es sich nicht bloss um Einzelfälle handelte, sondern, dass am laufenden Band solche Rückerstattungsbegehren zu erfüllen waren. Unnötig zu betonen, dass dies von den Befürwortern dieser Lösung vorausgesehen oder gar gewollt war.

Während gegen die Ordnung vom 28.11.39 nach Erlass des Ablösungsbefehls des Generals nicht nur von den Pflichtigen, sondern veranlasst durch diese, auch vom EMD, dem AK und den Parlamentariern Sturm gelaufen wurde, wandten sich nun die Kantone durch den Arbeitsausschuss der Militärdirektorenkonferenz gegen das durch den BRB vom 16.2.43 geschaffene Regime. In seiner Sitzung vom 22. März 1943 beschloss der Arbeitsausschuss, der MDK zu beantragen, in einer Eingabe an das EMD zu gelangen und diesem einen Vorschlag auf Abänderung des BRB vom 16.2.43 zu unterbreiten. Diesem Antrag wurde von der MDK durch Eingabe an das EMD vom 28. April 1943 Folge gegeben.

Die Eingabe enthielt zunächst einen Vorschlag über die Abänderung des BRB vom 16.2.43 der wie folgt lautet:

1. "Art.3. Die Militärdienstpflichtigen haben für die Jahre, in denen sie den Dienst, zu dem sie aufgeboten wurde, nicht voll leisten, den Militärflichtersatz zu entrichten, es sei denn, ihre wirkliche Dienstleistung für diese Jahre betrage 25 Tage.
2. Die Hilfsdienstpflichtigen und die untauglichen Wehrpflichtigen sind für die Jahre, in denen sie mindestens 25 Tage Dienst leisten, vom Militärflichtersatz befreit."

Im weitem wurde angeregt, die Ersatzpflicht wenigstens für die Dauer des AD auf das 60. Altersjahr auszuweihen.

Das EMD erachtete eine Revision als gegeben, während das AK im wesentlichen auf seinem frühern Standpunkt beharrt und Festhalten am BRB vom 16.2.43 empfiehlt.

Die EStV, der die Eingabe zur Behandlung vom EMD überwiesen wurde, berief unterm 15. Juni 1943 verschiedene kantonale Militärsteuerbeamte nach Bern, um zunächst einmal die Auffassung der Praktiker kennenzulernen. Sie unterbreitete ihnen zuvor folgenden Entwurf zu einem abgeänderten BRB:

Art.3¹ Die in Stäben oder Einheiten eingeteilten Militärdienstpflichtigen haben für die Jahre, in denen sie den Dienst, zu dem sie aufgeboten wurden, nicht voll leisten, den Militärflichtersatz zu entrichten, es sei denn, ihre wirkliche Dienstleistung für dieses Jahr betrage mindestens 25 Tage.

² die übrigen Militärdienstpflichtigen, die Hilfsdienstpflichtigen und die untauglichen Wehrpflichtigen sind für die Jahre, in denen sie mindestens 25 Tage Dienst leisten, vom Militärflichtersatz befreit.

Dieser Beschluss findet erstmals auf die Ersatzanlage für 1943 Anwendung.

Aus der Fassung der EStV (Art.3, Abs.1) geht hervor, dass sie im Gegensatz zum Antrag der MDK daran festhält, dass nur die in Stäben oder Einheiten eingeteilten Militärdienstpflichtigen in Jahren, in denen sie entweder überhaupt nicht, oder aber zu Dienstleistungen von weniger als 25 Tagen aufgeboten werden, von der Ersatzpflicht befreit sind. Damit soll verhindert werden, dass die nach Art.51 M.O. zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere nur nach Massgabe ihrer effektiven Dienstleistungen von der Ersatzpflicht enthoben werden. Es wird jedoch Sache der MDK sein, sich mit dieser Frage noch eingehend zu befassen.

Zu den von der MDK proponierten Lösungen bezüglich der Ausdehnung des ersatzpflichtigen Alters wurde seitens der EStV vermerkt, dass sich die gemachten Vorschläge nicht mit der einfachen Erstreckung des ersatzpflichtigen Alters vom 48. auf das 60. Altersjahr unter Anfügung einer neuen Steuerklasse begnügen, sondern vorsehen, das Alter der 2. Klasse der Ersatzpflichtigen (halbe Taxe) vom 40. auf das 48. Altersjahr auszudehnen.

Das ausführliche Referat findet den Beifall der ganzen Versammlung und gemäss Antrag des Vorstandes und Befürwortung durch Herrn Major Stübi, St.Gallen wird folgende

R E S O L U T I O N

einstimmig gutgeheissen.

Die Generalversammlung des Vereins Schweiz, Kreiskdt. vom 7. & 8.8.43 in Zürich, gestützt auf die gemachten Erfahrungen mit dem Bundesratsbeschluss vom 16.2.43 betr. Militärflichtersatz, in Kenntnis der Eingabe der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren und nach Anhören eines Referates von Herrn Graf, Inspektor der eidg. Steuerverwaltung, erwartet dringlich die Verwirklichung der in der Eingabe der Militärdirektorenkonferenz gestellten Beghären auf spätestens 1. Januar 1944.

---oOo---

Hier worden die Verhandlungen unterbrochen und in einem hierzu besonders fein dekorierten Saal im Kongresshaus wird die Mittagsverpflegung eingenommen. In einem kurzen Toast dankt der Vorsitzende für das flotte Arrangement. Herr Oberstlt. Wille, Aushebungsof, der 6.Div. dankt für die erfolgte Einladung und betont das gute Einvernehmen mit den Kreiskdt. des Kantons Zürich. Herr Reg.Rat Rutishauser, Militärdirektor des Kantons Zürich, der den Verhandlungen mit Interesse folgt und seine Unterstützung unserer Postulate zusichert, wünscht der Tagung noch guten Verlauf. Nach staatsmännischen Worten fordert er die Kreiskdt. auf, auch nach dem Kriege wie bis anhin für die Wehrkraft des Landes einzustehen. Herr Oberst Schaeffer, Chef für Personelles der Generaladjutantur, 4.Sektion, überbringt den Gruss des Vorstehers des EMD. Er spricht den Kreiskdt. für ihre treue Pflichterfüllung seine Anerkennung aus. Herr Oberstlt. Hartmann, als Präsident des Organisationskomitees, sowie im Auftrag des Stadtrates von Zürich, heisst alle Anwesenden herzlich willkommen. Der Stadtrat von Zürich und die zürcherischen Kreiskdt. fühlen sich für die Wahl Zürichs als Tagungsort besonders geehrt und hoffen, dass die Tagung nicht nur ertragsreich ausfallen, sondern allen Teilnehmern schöne Eindrücke von der Stadt Zürich vermitteln werde. Der Redner nimmt auch Veranlassung, seinen Mitarbeitern im Organisationskomitee, den Herren Oberstlt. Bühler, Oberstlt. Stifel, Major Aeberli, Bürochef Schellenberg und Oberstlt. Weidmann, den Dank für ihre eifrige und gewissenhafte Mitarbeit für das Zustandekommen der Tagung auszusprechen. Spezieller Dank gilt dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich für die erheblichen Beiträge, die sie zur Ermöglichung der Konferenz und des so reichhaltigen Programms zur Verfügung gestellt haben. Besondere Anerkennung zollt der Sprechende dem neuen Militärdirektor des Kantons Zürich, Herrn Reg.Rat Rutishauser, der durch einen speziellen Beitrag an die Druckkosten die Abgabe der Vorträge der Handelshochschule an die Kreiskdt. ermöglichte. Mit dem Wunsche, unsere Tagung zu einem fruchtbaren Abschluss zu bringen, sowie einige Stunden bester Kameradschaft und Geselligkeit zu erleben, hofft er, dass die Zürcher Tagung lange in bester Erinnerung bleiben möge. Herr Dr. Burkhard, Präsident des Verbandes Schweiz. Sektionschefs nimmt ebenso Veranlassung, für die erhaltene Einladung zu danken und die Zusammenarbeit unseres Schwesterverbandes zuzusichern.

---oOo---

Um 1400 werden die Verhandlungen fortgesetzt und der Kassier, Herr Oberstlt. Bühler, Zürich erstattet Bericht über das Traktandum

4. Rechnungsablage.

Darnach beträgt das

Vermögen auf 1.6.1941	Fr.1527.23
Vermögen auf 1.8.1943	Fr.1322.96
Ergibt somit eine Vermögens- verminderung von	Fr. 204.27 =====

Auf Antrag der Revisoren wird die Rechnung unter bester Verdankung an den Rechnungsgeber genehmigt.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird wie bis anhin auf Fr.10.-- festgesetzt.

5. Bericht des Präsidenten über die zwei letzten Vereinsjahre.

a) Mitgliederbestand:

Derselbe betrug pro 1941 total 51 Mitglieder, bestehend aus 39 im Amte stehende und 12 nicht mehr amtierende Kreiskdt. Der heutige Mitgliederbestand beträgt 37 amtierende und 9 vom Amte zurückgetretene Kreiskdt. also total 46 Mitglieder.

Ausgetreten sind:

Major Betrisey Prosper, Sitten,
Oberstlt. von Stockalper, Brig,
Oberstlt. Dufour, Genf.

In pietätvollen Worten gedenkt der Vorsitzende der beiden verstorbenen Mitglieder, Major Spichti, gewesener Kreiskdt. von Thun und Major Kunz, gewesener Kreiskdt. in Zürich. Major Spichti hat sich als Präsident und Major Kunz als langjähriger Quästor unseres Vereins besonders verdient gemacht. Die Versammlung ehrt die beiden Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen und stilles Gedenken.

b) Arbeit des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.

In der abgelaufenen Vereinsperiode fanden 4 Sitzungen von je 4 - 6 Stunden Dauer statt, wobei zu folgenden Fragen Stellung genommen wurde.

Kontrollverordnung. Ein Arbeitsausschuss unter dem Vorsitz des Herrn Oberstlt. Bühler und bestehend aus den Herren Major Stübi, Hptm.Kopp, Hptm.Amiet, Hptm. Fäs und Herrn Welter, Chef des Militärkontrollbüros des Kantons Zürich, befasste sich mit der Neuregelung einer Kontrollverordnung. Die detaillierten Vorschläge wurden genehmigt und an die Konferenz der kantonalen Militärdirektoren zur Stellungnahme weitergeleitet. Insbesondere wünschte man eine genauere Auslegung von Art.34 K.V. betr. Wohnortsprinzip.

Kontrollführung und Verwaltung der FHD. Mit Bedauern stellt der Vorsitzende fest, dass die heutige Regelung betr. Kontrollführung und Aufgebot für FHD trotz unsern Eingaben nicht zu einer befriedigenden Lösung gekommen ist. Dagegen sei es nicht opportun, nachdem der heutige Zustand sich nun eingelebt habe, Änderungen zu verlangen. Der Vorstand wird aber für die Nachkriegszeit eine gleiche Regelung anstreben, wie für die übrigen Hilfsdienste.

Zusammenarbeit mit der Militärdirektorenkonferenz. Der Vorstand hat eine engere Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren angestrebt, welche seitens der Militärdirektoren begrüsst und verwirklicht wurde.

Ankunfts- und Meldekarte. Die Führung dieser Karte wurde abgelehnt, weil sie für das Kontrollwesen nur eine vermehrte Belastung, nicht aber eine Besserung bringen würde.

Mitteilungsblatt. Der Versuch, mit einem Mitteilungsblatt, in welchem wichtige Entscheide des EMD und der Armeeführung an die Mitglieder zur Kenntnis gebracht werden sollen, fand lebhaftes Interesse. Der Vorsitzende wünscht hiezu jedoch bessere Unterstützung durch Zustellung von bezüglichen Aktenstücken.

Aufhebung der Kreiskdos. in den Kt. Waadt und Wallis. Die Aufhebung der Kreiskommandos in den Kantonen Waadt und Wallis war schon anlässlich der Generalversammlung in Neuenburg und anlässlich der Vorstandssitzung in Luzern Gegenstand der Besprechungen. Der Vorsitzende hat es damals übernommen, mit den Militärbehörden der genannten Kantone zur Abklärung der Sache in Verbindung zu treten. Trotz eines regen Briefwechsels war es bis heute nicht möglich, die Angelegenheit in befriedigender Weise abzuklären. Der Vorstand stellt fest, dass die Aufhebung der Kreiskommandanten-Stellen entgegen den bestehenden Bestimmungen der M.O. und der K.V. erfolgt ist. Es wäre noch abzuklären, ob diese Aufhebung mit oder ohne Wissen des EMD zustande kam. Immerhin muss festgehalten werden, dass der Kreiskdt. in der M.O. und in der K.V. eine mit genauen Funktionen bezeichnete Beamtung ist, die nach unserem Dafürhalten nicht von den Kantonen unbesetzt bleiben kann.

In der anschliessenden Diskussion wird von Herrn Major Stubi, St.Gallen, die Revision der Kontrollverordnung als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet. Im gleichen Sinne spricht sich auch Herr Oberst Schaefer aus und verweist insbesondere auf die unglückliche Lösung in Bezug auf das Aufgebot und die Kontrollführung der FHD.

Hierauf wird der Vorstand beauftragt, die Revision der Kontrollverordnung weiterhin zu verfolgen und die unverzügliche Verwirklichung derselben bei den zuständigen Instanzen zu verlangen.

6. Zusammenarbeit mit dem Verband Schweiz. Sektionschefs.

Herr Dr. Burkhard, Präsident des Verbandes Schweiz. Sektionschefs verbreitet sich in gehaltvollen Ausführungen über die Ziele, die von ihrem Verband in Verbindung mit dem Verein Schweiz. Kreiskdt. verfochten werden sollen. Insbesondere soll die Versicherung der Militärbeamten, der Kreiskdt. und der Sektionschefs bei Mobilmachungsübungen, Rekrutierungen und Inspektionen ausgebaut werden. Sofern die eidg. Militärversicherung, wie nach einer vorläufigen Antwort zu entnehmen ist, die Haftung nicht übernehmen sollte, wird eine Kollektivversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft in Aussicht genommen. Hierauf beschliesst die Versammlung einstimmig, die Zusammenarbeit des Vereins Schweiz. Kreiskdt. mit dem Verband Schweiz. Sektionschefs, im Sinne des Antrages des Vorstandes weiterhin zu fördern.

7. Revision der Vereins-Statuten.

Der vom Vorstand vorgelegte Entwurf der Vereins-Statuten wird artikelweise verlesen. Zu Art. 2, Satz 2 nehmen die Herren Oberstlt. Senften, Boltigen, Hptm. Stauber, Wetzikon und Major Romy, Genf, Stellung und beantragen, die Aufnahme von Chefbeamten kantonaler Militärverwaltungen in den Verein Schweiz. Kreiskdt. abzulehnen. Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Hptm. von Ah, Sarnen, wünscht Abänderung von Art. 3 in dem Sinne, es möchte die Generalversammlung im Interesse gegenseitiger Verbindung ordentlicherweise alle Jahre stattfinden. Der Vorstand interpretiert den Art. 3 in dem Sinne, dass ordentlicherweise alle 2 Jahre eine General-Versammlung in bisheriger Form und, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist, in den Zwischenjahren eine eintägige Versammlung stattfinden soll. Die Versammlung stimmt dieser Auslegung zu. Herr Oberstlt. Hartmann, Zürich beantragt die Abänderung des Art. 4 dahingehend, dass der Vorstand von 3 auf 5 Mitglieder mit Rücksicht auf seine grosse Bedeutung erhöht werden sollte. Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Im übrigen wird der Statuten-Entwurf gemäss Antrag des Vorstandes gutgeheissen.

8. Wahlen.

Für eine weitere Amtsdauer werden gewählt; als

Präsident: Herr Oberstlt. Fischer Siegfried, Luzern;

Kassier und Vizepräsident: Herr Oberstlt. Bühler Leonhard, Zürich;

Aktuar: Herr Hptm. Amiet Otto, Solothurn.

Der Vorsitzende dankt für das ausgesprochene Vertrauen und hofft auf rege Mitarbeit seitens aller Mitglieder.

Als Rechnungsrevisoren werden für eine weitere Amtsdauer vorgeschlagen und gewählt:

1. Herr Josef Maria Schuler, Schwyz,
2. Herr Major Romy Marcel, Genf.

9. Aussprache.

Unter Varia macht der Vorsitzende, Herr Oberstlt. Fischer, Luzern, darauf aufmerksam, dass er beim eidg. Kriegsernährungsamt auf Widerstand gestossen sei, weil er im Einverständnis der Arbeitgeber Angehörige der Aufgebotsgruppen C und D zu Ablösungsdiensten aufgeboten habe. Die Versammlung ist mit dem Redner einhellig der Auffassung, dass die Angehörigen der Aufgebotsgruppen C und D im Falle einer allgemeinen Mobilmachung nicht einberufen werden dürfen; dagegen sei es sehr wohl möglich, solche während dem Zustand der bewaffneten Neutralität zu Dienstleistungen heranzuziehen.

Schluss der Versammlung: 1550

----o0o----

Mit dem gemeinsamen Ausflug auf den Uetliberg am Samstagnachmittag, dem Besuch des Corso-Palais, dem Unterhaltungsabend in Hotel Elite und mit der herrlichen Rundfahrt auf dem Zürichsee vom Sonntagmorgen, kam auch der kameradschaftliche und gesellschaftliche Teil voll auf seine Rechnung.

Der Vorsitzende nimmt denn auch Veranlassung, am Mittagessen vom Sonntag im Zunfthaus zur Waag, den Kreiskommandanten des Kantons Zürich und vorab dem Organisationspräsidenten, Herrn Oberstlt. Hartmann, den wohlverdienten Dank der ganzen Versammlung für die vorzügliche Vorbereitung auszusprechen.

Der Aktuar:
O. Amiet, Hptm.

Geht an:

die Mitglieder des Vereins Schweiz, Kreiskdt.,
die Versammlungsteilnehmer,
das eidg. Militärdepartement,
die Militärdirektorenkonferenz,
die Militärdirektionen der Kantone.